# Anlage 4 Studiengangspezifische Anlage Biologie – Fach-Master

vom 18.08.2017 -Lesefassung-

# Ergänzung zu § 2 Studienziele

#### Studienziele

Die Komplexität biologischer Systeme erfordert oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches biologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass parallel zu den fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeit erworben werden muss, auch in der englischen Sprache. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten im Beruf.

#### Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

#### Gliederung des Studiums

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen höchstens 30 Kreditpunkte aus nichtbiologischen Fächern gewählt werden können
- aus dem Masterarbeitsmodul (30 KP)

Module im Umfang von 30 Kreditpunkten können aus den Studiengängen Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder anderen verwandten Studiengängen stammen. Sie können auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland belegt werden. Insgesamt sollen sie ein Schwerpunkthema bilden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem sonstigen Studienprogramm steht. Der Prüfungsausschuss muss die Anrechenbarkeit vor Belegen dieser Module genehmigen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

#### Ergänzung zu § 7 Prüfende

#### Prüfer und Beisitzende

(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der oder des Prüfenden oder der oder des zu Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen werden. Diese oder dieser hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

#### Ergänzung zu § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(2) Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Auflage bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

### Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

In den Modulen, in denen "aktive Teilnahme" gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von

Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

# Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

# **Module des Masterstudiums**

Zu (1): Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der Ergänzung zu § 9. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Modulbezeichnung	Semeste r	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio600 Molekulargenetik und Zellbiologie	WiSe	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (70 %) 1 Präsentation (30 %)	S, Ü, abgezeichnete Protokolle
bio680 Molekulare Neurosensorik	WiSe	Wahl- pflicht	Projekt- orientiertes Modul	15	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 Min.) in Zellbiologie, Genetik oder Biochemie (je nach AG)	abgezeichneter Projektbericht
bio690 Biochemische Konzepte der Signaltransduktion	WiSe	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %), 1 Protokoll(e) (50 %), 1 Präsentation (unbenotet)	S, Ü
bio620 Grundmodul Neurobiologie	SoSe	pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Portfolio (Kurztests, Kurzberichte 90%), 1 Protokoll (10%)	S, Ü, Kurzbericht(e) im Seminar
bio630 Vertiefungsmodul Neurobiologie	WiSe SoSe	pflicht	PR, S	15	1 Prüfungsleistung: Seminararbeit (Projektbericht)	S, Kurzbericht(e) im Seminar
bio610 Grundmodul Neurosensorik und Verhalten	WiSe	pflicht	V, S, Ü		3 Prüfungsleistungen: 1 Präsentation (20 %) 2 Klausuren (je 40 %)	S, Ü
bio640 Vertiefungsmodul Neurosensorik und Verhalten	SoSe	Wahl- pflicht	Wahl 1: V, S, PR Wahl 2 und 3: V, S, PR, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Protokoll(e) oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (70 %), 1 Präsentation (30 %)	S, PR oder S, PR, Ü
bio650 Grundmodul Ornithologie	WiSe	Wahl- pflicht	V, S	15	4 Prüfungsleistungen: 3 Präsentationen (je 20_%) 1 Klausur (40 %)	S
bio660 Vertiefungsmodul Ornithologie	WiSe	Wahl- pflicht	S, PR	15	4 Prüfungsleistungen: 2 Protokoll(e) (je 25 %) 2 Präsentationen (je 25 %)	S, PR
bio840 Grundmodul - Entwicklungsbiologie und Evolution	WiSe	Wahl- Pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (70 %) 1 Protokoll(e) (30 %)	S, Ü
bio850 Vertiefungsmodul - Entwicklungsbiologie und Evolution des auditorischen Systems	WiSe/ SoSe	Wahl- pflicht	Ü	15	1 Prüfungsleistung: Portfolio (Präsentation, Praktikumsbericht)	Ü
bio670 Molekulare Ökologie	SoSe	Wahlpflic ht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: Präsentation (50 %) Portfolio (50 %)	S, Ü
bio700 Grundmodul Biodiversität und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl- pflicht	V, S, Ü		3 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen (30 %) 1 Hausarbeit (70 %)	S, Ü
bio710 Funktionelle Ökologie der Pflanzen	SoSe	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen (30 %) 1 fachpraktische Übung (Praktikumsbericht zur Projektarbeit) (70 %)	S, Ü
bio760 Vertiefungsmodul Evolution und Ökologie der Pflanzen	WiSe	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Referat(e) (70 %) 1 Portfolio (30 %)	S, Ü

bio720	WiSe	Wahl-	V, S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen:	S, Ü
Grundmodul Marine	VVIOC	pflicht	v, o, o	10	1 Klausur (60 %)	0, 0
Biodiversität		pilioni			1 Portfolio (20 %)	
Blodiversität					1 Referat (20 %)	
bio740	SoSe	Wahl-	S, Ü	15		S, Ü
Vertiefungsmodul		pflicht	, ,	. •	1 Präsentation(30 %)	J, J
Marine Biodiversität		p			1 Hausarbeit (70 %)	
bio730	WiSe	Wahl-	V, S, Ü	15		S, Ü
Grundmodul		pflicht	, -, -		1 Portfolio (60 %)	-, -
Evolutionsbiologie					3 Präsentation(en) (40 %)	
bio750	SoSe	Wahl-	S, PR		1 Prüfungsleistung:	S, PR
Vertiefungsmodul		pflicht	,		Portfolio	,
Evolutionsbiologie		•				
bio780	SoSe	Wahl-	Ü, S	15	2 Prüfungsleistungen:	Ü, S
Biodiversität litoraler		pflicht			1 Referat(e) (30 %)	
Lebensgemeinschaften		·			1 Praktikumsbericht (70 %)	
bio770	SoSe	Wahl-	S, Ü	15	3 Prüfungsleistungen:	S, Ü
Freilandmethoden der		pflicht			2 Präsentationen (30 %),	
organismischen Biologie					Praktikumsbericht (70%)	
bio820	WiSe/	Wahl-	PR	15	1 Prüfungsleistung:	PR
Forschungsmodul	SoSe	pflicht			Praktikumsbericht	
Fast Track						
bio810	WiSe/	Wahl-	S, PR	15		S, PR
Independent	SoSe	pflicht			1 Referat (25 %),	
Research					1 Praktikumsbericht zur	
					Projektarbeit (75 %)	
Basiskompetenzen	1.	Wahl-	gem. fspA	15	gem. fspA 5a zur BPO in der	
(Auswahl aus dem	Studienj	pflicht	5a zur BPO		jeweils gültigen Fassung (Dies	
Akzentsetzungsbereich	ahr		in der jeweils		Modul kann nur nach enger	
im Bachelorstudium bio300 bis			gültigen		Absprache und mit Zustimmung	
bio410)			Fassung		des Prüfungsausschusses	
					belegt werden.)	

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum

# Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

"Zu (5) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine "aktive Teilnahme" gefordert werden. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 6 die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

Bonuspunkte können vergeben werden für aktive Teilnahme gemäß § 11 Abs. 5, wie oben beschrieben. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen."

Zu (6): Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen: Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der/des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

# Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Zu (5): Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

# Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (4): Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Ihr muss eine Zusammenfassung in beiden Sprachen (deutsch/englisch) beigefügt werden.